

Synopse zu Nutzungsbedingungen der Freilichtbühne für elektronisch verstärkte Musikveranstaltungen

		Elektronisch verstärkte Musikveranstaltungen sind auf Grund naturschutzrechtlicher Beschränkungen nur in dem Zeitraum 15.07. – 28.02. genehmigungsfähig.
Rechtlicher Rahmen gemäß Freizeitlärmrichtlinie	Alte Regelung gemäß Abstimmung mit den Anwohnern aus 2013	Neue Regelung ab 2020
Bis zu 18 Tage im Jahr mit Veranstaltungen bis 70 dB(A) sind zulässig.	Es wird nur eine laute Veranstaltung pro Monat genehmigt. Die lauten Veranstaltungen werden auf einen Tag pro Monat beschränkt.	1. Es wird nur eine eintägige Musikveranstaltung mit elektronischer Verstärkung pro Monat bis 70 dB(A) genehmigt. Gemessen wird an der nächstgelegenen schützenswerten Wohnbebauung (Marmstorfer Weg 71).
		2. Der Veranstalter hat ein Schallpegelmessgerät bereitzuhalten und im Rahmen der Eigenüberwachung am Marmstorfer Weg 71 während der Veranstaltung stündlich Messungen durchzuführen und in ein Messprotokoll einzutragen. Im Beschwerdefall hat der Veranstalter Behördenvertretern oder Beschwerdeführern die Einhaltung der Lärmwerte nachzuweisen.
Die Veranstaltungen sollen an nicht mehr als zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden.	Zwischen den lauten Veranstaltungen liegt mindestens ein veranstaltungsfreies Wochenende.	3. Zwischen den Musikveranstaltungen liegt mindestens ein veranstaltungsfreies Wochenende.
Die Nachtzeit beginnt regelhaft um 22 Uhr. In besonders gelagerten Fällen kann eine Verschiebung der Nachtzeit von bis zu zwei Stunden zumutbar sein. Eine Verschiebung des Beginns der Nachtzeit soll auf Abende vor Samstagen sowie vor Sonn- und Feiertagen beschränkt werden.	Das Ende der lauten Veranstaltungen ist festgelegt auf max. 22 Uhr.	4. Das Ende der Musikveranstaltungen ist auf spätestens 22 Uhr festgelegt.
Dafür existiert keine regulierende rechtliche Vorgabe. Ein Verwaltungsgerichtsurteil aus 2016 hat eine Musikeinspieldauer von 8 Stunden als	Die lauten Veranstaltungen haben eine maximale Musikeinspieldauer von 5 Stunden.	5. Die Musikveranstaltung wird auf die maximale Musikeinspieldauer von 5 Stunden beschränkt.

Synopse zu Nutzungsbedingungen der Freilichtbühne für elektronisch verstärkte Musikveranstaltungen

zumutbar bewertet bzw. eine solche nicht beanstandet.		
		<p><i>6. Ausnahmemöglichkeit: Sofern einzelnen Musikveranstaltungen insbesondere aufgrund des Beschlusses eines bezirklichen Gremiums eine soziale Adäquanz zugesprochen werden kann, können diese Musikveranstaltungen mit folgenden Ausnahmen von der Grundsatzregelung genehmigt werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><i>- an mehr als einem Tag und/oder</i><i>- an zwei Wochenenden hintereinander und/oder</i><i>- Dauer bis 23 Uhr an Abenden vor Samstagen sowie vor Sonn- und Feiertagen und/oder</i><i>- mit einer maximalen Musikeinspieldauer von 8 Stunden pro Tag</i>